

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

In der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

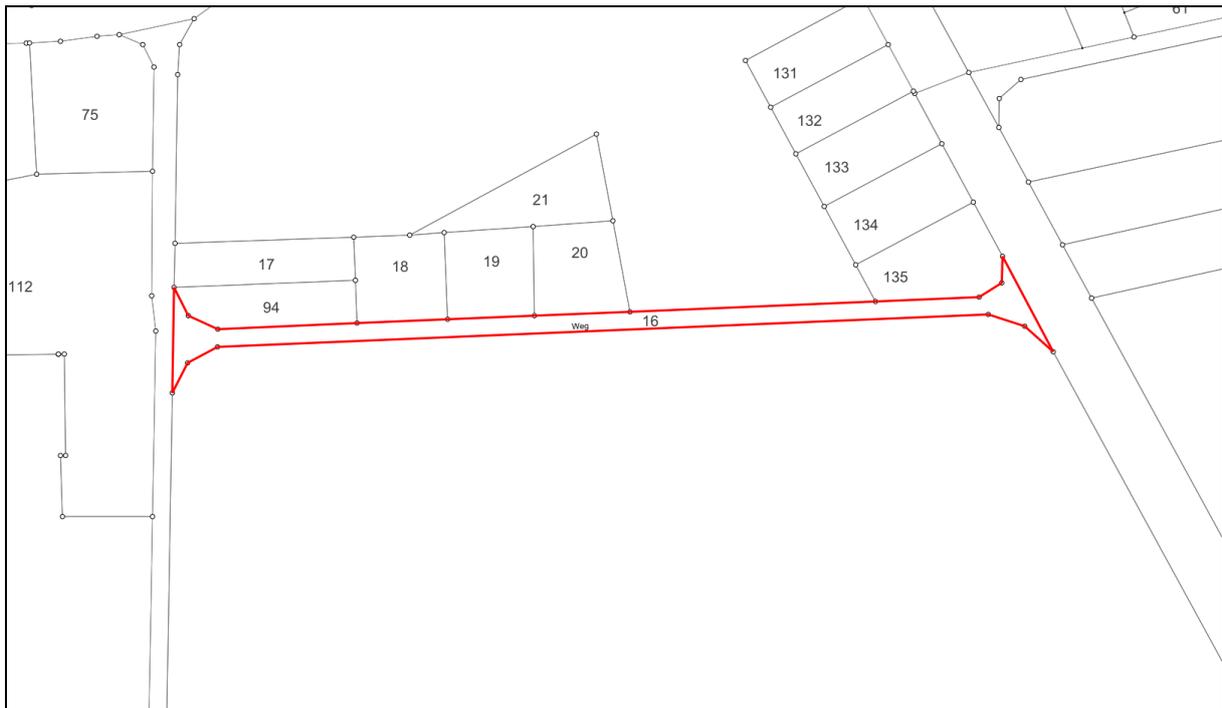
Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 16 (tlw.), 122, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten:

Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstücke 5, 122:



Gemarkung Immerath, Flur 23, Flurstück 16:



Gemarkung Immerath, Flur 24, Flurstücke 37, 41, 67:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.